



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Reinhard F. Strauß
IT Solutions for Indoor Tanning Salons
DIGCOM München
digital Communication
Wald Str.10
82223 Eichenau / München
E-Mail: rst@digcom.de

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 - 1885

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:	Mein Zeichen:	Durchwahl	Datum:
E-Mail vom 12. April 2014	AG-SG1.5-26582- UVSV-104-14	2141	15.05.2014

**Betr.: Inverkehrbringen von Solarien, die die erythemwirksame Bestrahlungsstärke von 0,3 W/m² überschreiten
Ihre E-Mail vom 12. April 2014**

Sehr geehrter Herr Strauß,

mit E-Mail vom 12.04.14 fragten Sie beim BfS an, ob ein Hersteller ein Solarium in Verkehr bringen darf, wenn bekannt ist, dass bei Netz-Stromschwankungen die erythemwirksame Bestrahlungsstärke von 0,3 W/m² vom Solarium überschritten wird. In Abstimmung mit dem BMUB ist hierzu folgendes zu sagen:

Die UV-Schutz-Verordnung (UVSV) schreibt vor, dass von UV-Bestrahlungsgeräten, die zu kosmetischen Zwecken oder für sonstige Anwendungen am Menschen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde gewerblich oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen eingesetzt werden, im Wellenlängenbereich von 250 bis 400 Nanometern der Wert der erythemwirksamen Bestrahlungsstärke von 0,3 Watt pro Quadratmeter nicht überschritten wird. Dies hat laut UVSV der Solarienbetreiber sicher zu stellen.

Laut Anlage 4 (zu § 3 Absatz 3 Satz 2; § 8 Absatz 1 Satz 2) der UVSV sind als Basis für die strahlenphysikalischen Angaben/Messwerte die DIN EN 60335-2-27 (VDE 0700-27), Ausgabe April 2009, und die DIN 5050-1, Ausgabe Januar 2010 heranzuziehen. Mit Nennung der Normen in der UVSV sind die Inhalte dieser Normen, die an sich keine rechtliche Verbindlichkeit haben, durch diese Rechtsvorschrift verbindlich geworden.

Damit ist vom Solarienbetreiber sicher zu stellen, dass die UV-Bestrahlungsgeräte, die von ihm betrieben werden, den beiden Normen entsprechend vermessen sind.

Sollte der Verdacht bestehen, dass UV-Bestrahlungsgeräte nicht normgerecht vermessen wurden, wäre dies gegebenenfalls eine Frage, die im Rahmen des Inverkehrbringens der Geräte relevant wäre. Gemäß § 2 Abs. 1 der ersten Produktsicherheitsverordnung (setzt die EG-Richtlinie 2006/95/EG in nationales Recht um; s. http://www.gesetze-im-internet.de/techarbmgv_1/index.html) dürfen Geräte nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie entsprechend dem Europäischen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt wurden. Dieser wird für Solarien konkretisiert durch die DIN EN 60335-2-27.

Für den Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen sind die Länder verantwortlich. Die Marktüberwachung gehört zu den Kernaufgaben der Länderbehörden.

Weitere Informationen zur Marktüberwachung bzgl. der Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG erhalten Sie auf den Internetseiten der BAuA unter (<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktgruppen/Elektrische-Produkte/Marktueberwachung.html>).

Gefährliche Produkte können einer Behörde auch direkt über das ICSMS (Informationssystem für Wirtschaft, Behörden und Verbraucher; internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products; <https://webgate.ec.europa.eu/icsms/public/AuthoritySearch.zul>) gemeldet werden. Das ICSMS ist ein Instrument, mit dem Marktüberwachungsbehörden sowie Hersteller, Händler und Käufer technischer Produkte Informationen im Sinne des Arbeits- und Verbraucherschutzes und des fairen Wettbewerbs austauschen können. Nutzer können zudem nach der in ihrer Region für die Geräte- und Produktsicherheit zuständigen Länderbehörde suchen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben weiter geholfen zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Cornelia Baldermann